

Waldgemeinschaft Buchhalde – Beschluss v. 31.03.2023

1. Teil: Präambel:

Die Waldgemeinschaft Buchhalde wurde 1502 als Gemeinschaft Rottenacker Bürger gegründet. 2002 feierte die Gemeinschaft das 500-jährige Bestehen. Der von dieser Gemeinschaft gepflegte und genutzte Wald ist im Grundbuch von Rottenacker eingetragen – **Grundbuch Nr. 5 von Rottenacker: Flst. Nr. 698, Wiesmannshalde mit 27.078 m²; Flst. Nr. 1057, Gauppenstall mit 1.036 m²; Flst. Nr. 1059, Buchhalde mit 445.313 m². Gesamtgröße des Gemeinschaftswaldes Buchhalde: 473.427 m².** Eigentümer sind die Mitglieder der Waldgemeinschaft Buchhalde zu verschiedenen Bruchteilen. Der Wald ist in 20 Hauptteile aufgeteilt. Diese wiederum sind aufgeteilt in $\frac{1}{2}$ -Anteile, $\frac{1}{4}$ -Anteile und $\frac{1}{8}$ -Anteile. Die einzelnen (Bruch-)Anteile können wiederum im Eigentum mehrerer Personen als Eigentümergemeinschaft sein.

Die Existenz der Gemeinschaft ist durch die Grundbucheintragung und jahrhundertealte Tradition überliefert und gesichert. Eine Satzung existiert bis ins Jahr 2022 nicht, die Gemeinschaft wird nach überlieferten Regeln geführt. Die Geschäftsführung ist traditionell so geregelt, dass der Vorsitzende alleinvertretungsberechtigt ist. Der Rechner/die Rechnerin wird vom Vorsitzenden zur Führung der Konten der Gemeinschaft bevollmächtigt.

2. Teil: Auszug aus dem Landeswaldgesetz Baden-Württemberg:

§ 1 Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist:

1. den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Tier- und Pflanzenwelt, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern; Leitbild hierfür ist die nachhaltige, naturnahe Waldbewirtschaftung,
2. die Forstwirtschaft zu fördern und den Waldbesitzer bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen,
3. einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen.

§ 12 Grundpflichten

Der Waldbesitzer ist verpflichtet, den Wald im Rahmen seiner Zweckbestimmung nach anerkannten forstlichen Grundsätzen nachhaltig (§ 13), pfleglich (§§ 14 bis 19), planmäßig (§ 20) und sachkundig (§ 21) zu bewirtschaften sowie die Belange der Umweltvorsorge (§ 22) zu berücksichtigen.

§ 13 Nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes

Der Wald ist so zu bewirtschaften, dass die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes unter Berücksichtigung der langfristigen Erzeugungszeiträume stetig und auf Dauer erbracht werden (Nachhaltigkeit).

§ 14 Pflegliche Bewirtschaftung des Waldes

(1) Zur pfleglichen Bewirtschaftung gehört insbesondere

1. den Boden und die Bodenfruchtbarkeit auch durch die Anwendung bestands- und bodenschonender Verfahren zu erhalten sowie durch Anwendung von Maßnahmen der naturnahen Waldwirtschaft, soweit zumutbar, zu verbessern,
2. einen biologisch gesunden, klimastabilen, standortgerechten Waldbestand zu erhalten oder zu schaffen,
3. die Möglichkeiten der Naturverjüngung zu nutzen sowie bei der Saat und Pflanzung standortgerechte Baumarten auszuwählen; bevorzugt sollen Mischbestände begründet werden,
4. die für die Erhaltung des Waldes erforderlichen Pflegemaßnahmen durchzuführen,
5. der Gefahr einer erheblichen Schädigung des Waldes durch Naturereignisse, Waldbrände, tierische und pflanzliche Forstschädlinge vorzubeugen,
6. tierische und pflanzliche Forstschädlinge rechtzeitig und ausreichend nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes, insbesondere mit den darin enthaltenen präventiven Elementen zu bekämpfen, wobei biologische und biotechnische Methoden Vorrang haben sollen,
7. den Wald nach Leistungsfähigkeit des Waldbesitzers ausreichend mit Waldwegen zu erschließen und
8. die Nutzungen schonend vorzunehmen.

§ 25 Vorkaufsrecht

(1) Der Gemeinde und dem Land steht ein Vorkaufsrecht an Waldgrundstücken zu.

(2) Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn der Kauf der Verbesserung der Waldstruktur oder der Sicherung der Schutz- oder Erholungsfunktionen des Waldes dient. Das Vorkaufsrecht darf nicht ausgeübt werden, wenn das Waldgrundstück

1. an den Inhaber eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs im Sinne von § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte,
2. an Familienangehörige im Sinne von § 8 Nr. 2 des Grundstücksverkehrsgesetzes verkauft wird.

§ 37 Betreten des Waldes

- (1) Jeder darf Wald zum Zwecke der Erholung betreten. Das Betreten des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr. Neue Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der betroffenen Waldbesitzer oder sonstiger Berechtigter werden dadurch, vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften, nicht begründet. Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört, der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt sowie die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird.

§ 42 Forstliche Beratung der Waldbesitzenden

- (1) Die Forstbehörde hat den privaten und körperschaftlichen Waldbesitzenden und deren Zusammenschlüssen zur nachhaltigen Erfüllung des Gesetzeszweckes nach § 1 und zur Unterstützung bei der Erfüllung der Grundpflichten nach § 12 insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen des Natur- und Artenschutzes bei der Bewirtschaftung ihrer Wälder forstliche Beratung anzubieten. Sie wirkt im Rahmen der forstlichen Beratung auf eine nachhaltige, multifunktionale und naturnahe Waldwirtschaft hin. (Satz 4) Die forstliche Beratung erfolgt kostenfrei.

§ 55 Fachliche Unterstützung des Privatwaldes

- (1) Der Privatwald wird durch fachliche Aus- und Fortbildung der Waldbesitzer unterstützt. Die Belange des Bauernwaldes sind dabei besonders zu berücksichtigen.
- (2) Die Forstbehörde unterstützt auf Antrag des Waldbesitzers den Privatwald ohne forstliche Fachkräfte durch Betreuung.
- (3) Gegenstand der Betreuung sind die für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes im Sinne des § 12 erforderlichen und im Interesse der Waldbesitzenden liegenden forstbetrieblichen Tätigkeiten. Die Betreuung erfolgt fallweise oder ständig. Für die Betreuung sind Entgelte zu entrichten.

§ 56 Gemeinschaftswald

- (1) Wald von Realgemeinden, Realgenossenschaften oder anderen deutschrechtlichen Gemeinschaften, an dem das Eigentum mehrerer Personen gemeinschaftlich zusteht (Gemeinschaftswald), ist unabhängig von der Rechtsform und Entstehung der Gemeinschaften Privatwald im Sinne dieses Gesetzes.
- (3) Die Teilung der Anteile eines Gemeinschaftswaldes bedarf der Genehmigung der höheren Forstbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn dadurch die bisherigen Funktionen des Waldes für die Allgemeinheit oder Zweck, Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes gefährdet werden.

§ 57 Gestaltung der Rechtsverhältnisse im Gemeinschaftswald

- (1) Die Rechtsverhältnisse im Gemeinschaftswald sind durch Satzung zu regeln.

3. Teil: In Erfüllung dieser gesetzlichen Pflicht beschließen die Mitglieder der Waldgemeinschaft Buchhalde zum 1.1.2023 die nachfolgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Die Waldgemeinschaft führt den Namen „Waldgemeinschaft Buchhalde“ und hat ihren Sitz in 89616 Rottenacker, Alb-Donau-Kreis. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Waldgemeinschaft sind alle Miteigentümer der im gemeinschaftlichen Wald im Grundbuch eingetragenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft in der Waldgemeinschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.

§ 4 Aufgaben

Die Waldgemeinschaft hat die Aufgabe, den Gemeinschaftswald Buchhalde wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Tier- und Pflanzenwelt, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Der Wald ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung nach anerkannten forstlichen Grundsätzen nachhaltig, pfleglich, planmäßig, und sachkundig zu bewirtschaften.

§ 5 Organe

Organe der Waldgemeinschaft sind:

1. die Versammlung der Eigentümer (§ 6),
2. der Vorstand (§ 10).

§ 6 Versammlung der Eigentümer (Mitgliederversammlung)

1. Die Versammlung der im Grundbuch eingetragenen Miteigentümer wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich bis spätestens 30. April einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist einzuberufen, wenn dies die Eigentümer in Summe des (Bruchteil-)eigentums von mindestens einem Zehntel der Hauptanteile verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben. Sofern die Mitglieder im Einzelfall zustimmen und wünschen, ist eine Einladung auf elektronischem Weg zu übersenden.
4. Die Mitgliederversammlung ist in Rottenacker durchzuführen und ist nichtöffentlich. Die Mitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit zulassen, wenn dem nicht berechtigte Interessen einzelner Mitglieder entgegenstehen.

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Eigentümer in der Mitgliederversammlung

1. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
Wahlen sind grundsätzlich geheim. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
2. Auf jeden Hauptanteil entfallen 8 Stimmen. Bei Bruchteileigentum entfallen die Stimmen anteilig auf die verschiedenen Bruchteileigentümer ($\frac{1}{2}$ -Anteil 4 Stimmen, $\frac{1}{4}$ -Anteil 2 Stimmen, $\frac{1}{8}$ -Anteil 1 Stimme).

Sind mehrere Personen zusammen Eigentümer desselben Anteils- oder Bruchteileigentums können die hiervon Anwesenden ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme von anwesenden Teileigentümern desselben Anteils- oder Bruchteileigentums wird nicht gezählt.

Bei Abwesenheit von Teileigentümern desselben Anteils- oder Bruchanteileigentums gelten die vorstehenden Regeln zur Stimmgabe analog für die anwesenden Teileigentümer desselben Anteils- oder Bruchteileigentums. Abwesende Teileigentümerstimmrechte werden nicht berücksichtigt. Jeder abwesende Teileigentümer kann jedoch sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.

3. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung, bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen.

§ 8 Sitzungsniederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von einem weiteren Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört, zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Beschlussfassung über Satzung und Satzungsänderungen,
- b) Wahl des Vorstands,
- c) Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- d) Wahl von 2 Kassen- und Rechnungsprüfern jeweils auf die Dauer von 3 Jahren;
Wiederwahl ist möglich,
- e) Verwendung des Jahresergebnisses,
- f) Erhebung einer Umlage,
- g) Festlegung der Stundensätze für Arbeitsleistungen von Mitgliedern und Festlegung der Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder
- h) Beschlussfassung zum Jahresbetriebsplan,
- i) Aufnahme von überplanmäßigen äußeren Darlehen
- j) Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall mehr als 3.000 € betragen,
- k) die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Jahreshaushalt auswirken oder die organisatorisch besonders bedeutsam sind,
- l) Entlastung des Vorstands.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Personen:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Rechnungsführer (Kassengeschäfte)
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Waldhüter
 - f) sowie 2 Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder c), d), e) und f) sollen aus dem Kreis der Mitglieder gewählt und berufen werden. Der Vorsitzende a) und sein Stellvertreter b) sind aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen und zu berufen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

3. Der amtierende Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

4. Ausgeschiedene einzelne Vorstandsmitglieder werden durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des Vorstands nachgewählt.

5. Der Vorsitzende (1a) hat zusammen mit dem stv. Vorsitzenden (1b) Vertretungsvollmacht. Die beiden Vorsitzenden vertreten die Waldgemeinschaft Buchhalde gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

6. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Rechnungsführer (1a, 1b, 1c) dürfen in keinem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg i. d. Fassung vom 24.7.2000 stehen.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht in den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung fallen. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.

2. Der Vorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.

3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung

c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

d) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, mit Fertigung des Jahresabschlusses innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres

e) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,

f) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben.

4. Beschlüsse des Vorstandes werden in einer Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. In Ausnahmefällen ist eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren oder per Rundmail möglich, wenn sich alle Vorstandsmitglieder beteiligen. Zu Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter rechtzeitig vorher ein. In dringenden Fällen kann ausnahmsweise frist- und formlos eingeladen werden.

§ 12 Umlage und Erlösanteil

1. Reichen die Mittel der Waldgemeinschaft, einschließlich etwaiger Rücklagen, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Umlage muss für jeden Hauptanteil gleich hoch sein, bei Bruchteileigentum entsprechend der Eigentumsverhältnisse geteilt.

2. Die Beiträge zur Umlage der Eigentümer werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung zur Zahlung an die Waldgemeinschaft fällig.

3. Ein Reinertrag zum Ende des Geschäftsjahres kann an die Eigentümer ausgeschüttet werden.

§ 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Waldgemeinschaft wird nicht aufgestellt.

2. Die Einnahmen und Ausgaben der Waldgemeinschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags oder Fehlbetrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend spätestens am 01.03. nach Ablauf des Geschäftsjahres den gewählten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen.

§ 14 Bekanntmachungen

Die Einberufung der Mitgliederversammlung wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde Rottenacker bekannt gegeben.

Rottenacker den 31.03.2023

Für die Richtigkeit die nachfolgenden Unterschriften anwesender Miteigentümer:

Nachrichtlich § 18 GemO
Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
(Gemeindeordnung - GemO)
in der Fassung vom 24. Juli 2000

§ 18 **Ausschluss wegen Befangenheit**

(1) Der ehrenamtlich tätige Bürger darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach [§ 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes](#),
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach [§ 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes](#) besteht, oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.